

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- a) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) sind Grundlage aller Geschäftsbeziehungen zu dem Auftraggeber (AG). Sie gelten nur für Geschäfte mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln (Unternehmen) juristischen Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- b) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

2. Preise

- a) Alle vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die auf der Rechnung zusätzlich ausgewiesen wird. Der AN haftet nicht für USt-Schulden und USt-Vergehen seiner inländischen oder ausländischen AG. Soweit der AN für deren Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, ist der Erstattungsanspruch sofort zur Zahlung fällig.
- b) Der AN ist berechtigt, dem AG gesonderte Kosten bei verlängerter beschleunigter Lieferung, insbesondere bei Wochenendarbeiten und erhöhten Versandkosten, in Rechnung zu stellen. Ist Material, welches der AG für die Weiterverarbeitung zur Verfügung stellt, nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand zu verarbeiten, werden dem AG die entstehenden Mehrkosten berechnet.
- c) Die ausgelieferte Menge wird abgerechnet, eine Gutproduktion wird in Rechnung gestellt.

3. Lieferfristen

- a) Ein bestimmter Lieferungszeitpunkt oder -zeitraum ist nur bei schriftlicher Vereinbarung wirksam.
- b) Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen

4. Versand

Der AN nimmt Verpackungen gemäß der VerpackungsVO zurück. Diese müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlicher Verpackung sortiert sein. Andernfalls ist der AN berechtigt dem AG die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

5. Zahlung

- a) Die Rechnung des AN ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen.
- b) Der AN ist berechtigt, jederzeit Abschlagszahlungen zu verlangen.
- c) Kommt der AG mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen - auch aus anderen Verträgen mit dem AN - in Verzug oder verhält er sich sonst vertragswidrig, werden sämtliche Forderungen des AN sofort Zug-um-Zug-Zahlungen gegen Auslieferung verlangen, sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.
- d) Kann der AG die Beseitigung eines Mangels verlangen, kann er nur den entsprechenden Teil der Vergütung verweigern.
- e) Der AG kann nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung des AG. Der AG kann aus anderen Verträgen keine Zurückbehaltungsrechte herleiten.

6. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle vom AN gelieferten Materialien und Endprodukte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge Eigentum des AN. Bei Be- oder Verarbeitung von im Eigentum vom AN stehender Ware ist der AN als Hersteller gemäß §950 BGB anzusehen und behält in jedem Stadium der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt oder werden Materialien des AG weiterbearbeitet, ist das Eigentum des AN auf den Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der bearbeiteten Ware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- b) Der AG ist berechtigt, über das vom AN gelieferte Material im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die Forderungen daraus werden bereits jetzt in Höhe des Anteils, der dem Miteigentumsanteil des AN entspricht, an den AN abgetreten. Der AN ist berechtigt, dem Abnehmer diese Abtretung bekannt zu geben. Der AG hat den AN jederzeit auf Verlangen Auskunft über den Abnehmer und die Höhe der abgetretenen Forderung zu erteilen.
- c) Solange sich der AG nicht im Zahlungsrückstand befindet, ist er zur Einziehung der an den AN abgetretenen Forderung ermächtigt.
- d) Übersteigt der Wert der Sicherheit die Forderung des AN um mehr als 20 %, ist der AN auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe verpflichtet. Das Auswahlrecht unter mehreren Sicherheiten steht hiermit dem AN zu.

7. Rücktrittsvorbehalt

- a) Ist das vom AG angelieferte Material wegen seiner Beschaffenheit (insbesondere wegen Papier-, Folien- oder Farbmängeln oder sonstiger Fehler) nicht ordnungsgemäß zu be- oder verarbeiten, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Bereits entstandene Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des AG. Der AG ist verpflichtet, das Material auf seine Kosten zurückzunehmen.
- b) Wird Material des AG bei der Überprüfung auf Bearbeitungs- und Verarbeitungsfähigkeit beschädigt, hat der AN nur Vorsatz und Grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, eine weitergehende Haftung besteht nicht.
- c) Wird dem AN oder Jedermann die Leistung unmöglich, kann der AN zurücktreten, Schadenersatzansprüche stehen dem AG nicht zu.
- d) Dasselbe gilt, wenn der AG oder ein sonstiger Lieferant den AN das zur Durchführung des Auftrages notwendige Material nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt hat.

8. Mängelhaftung

- a) Mängelrügen sind innerhalb von drei Tagen seit Erhalt der Lieferung zu erheben, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- b) Der AG hat keine Gewährleistungsansprüche, wenn Gegenstand des Auftrages nicht verkehrsbüchliches Material gewesen ist, außer wenn der AG den AN schriftlich auf die Besonderheiten des Materials hingewiesen hat und dem AN den Auftrag schriftlich bestätigt hat.
- c) Die Haftung des AN ist insbesondere bei der Verarbeitung von digital gedruckten Bogen ausgeschlossen, wenn der AG keine gleichartigen Bogen zum Vorlauf zur Verfügung gestellt hat.
- d) Die Ansprüche des AG sind grundsätzlich auf Nacherfüllung beschränkt, edoch ist dem AG ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- e) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auch der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei nicht vorsätzlicher Vertragsverletzung ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- f) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- g) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produktionsgesetz.
- h) Der AN haftet maximal mit der Höhe der Eigenleistung.
- i) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- j) Ansprüche des AG verjähren in zwölf Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

9. Ausführung

- a) Der AN führt den Auftrag nach dem Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen durch, soweit keine spezifischen Auftragsnormen festgelegt sind.
- b) Die auch über Internet unter www.V4-VEREDELUNG.de abrufbaren technischen Informationen und Verarbeitungshinweise zur Veredelung sind Gegenstand des Vertrages.
- c) Der AG muss den AN darauf hinweisen, wenn zur Verfügung gestelltes Material von den technischen Informationen, bzw. vorangegangenen Aufträgen abweicht.

10. Urheberrecht

Der AN hat das Recht, die von ihm veredelten Produkte für Veröffentlichungen, insbesondere zur Eigenwerbung zu verwenden.

11. Erfüllung und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort für die Lieferung des AN und die Zahlung des AG ist der bearbeitende Betrieb.

Der Gerichtsstand ist Nürtingen.

Im Verhältnis zu ausländischen Auftraggebern gilt deutsches Recht.